

Geschäftsverzeichnissnr. 1577
Urteil Nr. 41/2000 vom 6. April 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 20 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bezüglich der Aussetzung, des Aufschubs und der Bewährung, auf Artikel 41 des königlichen Erlasses vom 3. April 1953 zur Koordinierung der Gesetzesbestimmungen über den Ausschank vergorener Getränke und auf Artikel 30 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bezüglich des Ausschanks von Spirituosen und bezüglich der Schankerlaubnissteuer, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, A. Arts, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 18. Dezember 1998 in Sachen der Staatsanwaltschaft und des Belgischen Staates gegen M.-S. Neiryneck, dessen Ausfertigung am 22. Dezember 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstoßen Artikel 41 des königlichen Erlasses vom 3. April 1953 zur Koordinierung der Gesetzesbestimmungen über den Ausschank vergorener Getränke und Artikel 20 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bezüglich der Aussetzung, des Aufschubs und der Bewährung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie die Anwendung - durch diesen Hof- der Bestimmungen des besagten Gesetzes auf die in Artikel 35 § 1 des besagten königlichen Erlasses genannte Strafe unmöglich machen?

2. Verstößt Artikel 30 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bezüglich des Ausschanks von Spirituosen und bezüglich der Schankerlaubnissteuer gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Anwendung - durch diesen Hof- der Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bezüglich der Aussetzung, des Aufschubs und der Bewährung auf die in Artikel 25 § 1 des besagten Gesetzes vom 28. Dezember 1983 genannte Strafe unmöglich macht? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 20 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bezüglich der Aussetzung, des Aufschubs und der Bewährung bestimmt:

«Die Verurteilung mit Vollstreckungsaufschub gilt für alle Strafen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund besonderer Gesetze nicht mit Vollstreckungsaufschub verhängt werden durften, mit Ausnahme der Strafen im Sinne von [Artikel] [...] 41 der am 3. April 1953 koordinierten Gesetzesbestimmungen über den Ausschank vergorener Getränke. »

Der durch Artikel 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1967 eingefügte Artikel 41 des königlichen Erlasses vom 3. April 1953 zur Koordinierung der Gesetzesbestimmungen über den Ausschank vergorener Getränke bestimmt ebenfalls:

« Die Verurteilung mit Aufschub und die Aussetzung der Verurteilung, eingeführt durch das Gesetz vom 29. Juni 1964 bezüglich der Aussetzung, des Aufschubs und der Bewährung, sind nicht auf die in diesen koordinierten Gesetzen festgelegten Strafen anwendbar, mit Ausnahme der Hauptgefängnisstrafe. »

Artikel 30 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bezüglich des Ausschanks von Spirituosen und bezüglich der Schankerlaubnissteuer bestimmt:

« Die Verurteilung mit Vollstreckungsaufschub und die Aussetzung der Verurteilung im Sinne des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bezüglich der Aussetzung, des Aufschubs und der Bewährung gelten nur für die in diesem Gesetz vorgesehenen Strafen, die keinen steuerlichen Charakter haben. »

B.2. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß der Aufschub und die Aussetzung des Urteilsspruchs weder den Personen bewilligt werden können, die aufgrund der am 3. April 1953 koordinierten Gesetze verfolgt werden, es sei denn, es handelt sich bei der beanstandeten Strafe um eine Hauptgefängnisstrafe, noch den Personen, die aufgrund des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 verfolgt werden, es sei denn, die genannten Strafen weisen keinen steuerlichen Charakter auf, wohingegen diese Bestimmungen auf die Personen anwendbar sind, die wegen gemeinrechtlicher Vergehen verfolgt werden.

Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf die eventuelle Diskriminierung, die durch diese Bestimmungen entstehen, insoweit sie sich auf die Strafen beziehen, die durch Artikel 35 § 1 des königlichen Erlasses vom 3. April 1953 und durch Artikel 25 § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 vorgesehen sind.

B.3.1. Artikel 20 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964, der dieses Gesetz für nicht anwendbar auf die durch die koordinierten Gesetze vom 3. April 1953 vorgesehenen Strafen erklärt, die keine Hauptgefängnisstrafe enthalten, wurde während der Annahme dieser Bestimmung zugrunde liegenden Abänderungsantrags gerechtfertigt durch «die Intensität des Alkoholschmuggels, die sich einer Milderung des diesbezüglichen Strafsystems widersetzt» (*Parl. Dok.*, Senat, 1963-1964, Nr. 28/4, S. 5). Artikel 41 ist durch Artikel 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1967 auf Vorschlag des Staatsrates in die koordinierten Gesetze vom 3. April 1953 eingefügt worden, um diese Gesetzgebung mit Artikel 20 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 in Einklang zu bringen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1966-1967, Nr. 282/1, S. 17).

Auch Artikel 30 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 paßt in den Rahmen einer Gesetzgebung, die eine strenge Bestrafung hinsichtlich des Ausschanks von Spirituosen und hinsichtlich der Schankerlaubnissteuer gewährleisten soll (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 571/11, SS. 1 bis 9). Auf eine allgemeine Art und Weise strebt dieses Gesetz vom 28. Dezember 1983 « ein doppeltes Ziel [an]: bestimmte höhere moralische Anforderungen und die Besteuerung » (ebenda, S. 2). Hinsichtlich der Besteuerung will das Gesetz zur Einschränkung des Alkoholkonsums beitragen (ebenda). Hinsichtlich der höheren moralischen Anforderungen hat der Justizminister erklärt:

« [Sie] beziehen sich an erster Stelle auf die Minderjährigen. Da die Spirituosen meistens da ausgeschenkt werden, wo man schon vergorene Getränke ausschenkt, ist der vorliegende Entwurf in umfassendem Maße durch die am 3. April 1953 koordinierten und durch das Gesetz vom 6. Juli 1967 abgeänderten Gesetzesbestimmungen über den Ausschank vergorener Getränke inspiriert. Bestimmte Voraussetzungen bezüglich der Volksgesundheit und der Sittlichkeit müssen erfüllt werden. Es ist nämlich undenkbar, daß jeder ohne Ansehen der Person Alkohol an den Mann bringen darf für den Verzehr vor Ort » (ebenda).

B.3.2. Die beanstandeten Maßnahmen werden den so formulierten Zielsetzungen gerecht und sind nicht unverhältnismäßig zu ihnen. Es ist nämlich Aufgabe des Gesetzgebers zu urteilen, ob es angezeigt ist, den Richter zur Strenge zu zwingen, wenn eine Übertretung insbesondere dem allgemeinen Interesse schadet, vor allem, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die sich wie diejenige bezüglich des Verbrauchs vergorener Getränke und von Spirituosen auf Verhaltensweisen bezieht, die die Volksgesundheit, die Sittlichkeit und den Jugendschutz in hohem Maße gefährden und zum beträchtlichen Betrug führen. Diese Strenge kann eventuell nicht nur das Ausmaß der Geldstrafe beeinflussen, sondern auch die dem Richter gebotene Möglichkeit, die Urteilsverkündung auszusetzen oder aufzuschieben.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Artikel 41 des königlichen Erlasses vom 3. April 1953 zur Koordinierung der Gesetzesbestimmungen über den Ausschank vergorener Getränke und Artikel 20 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bezüglich der Aussetzung, des Aufschubs und der Bewährung verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit sie dem Richter nicht die Möglichkeit einräumen, die Bestimmungen des o.a. Gesetzes vom 29. Juni 1964 anzuwenden, wenn er die Strafe verhängt, die in Artikel 35 § 1 des o.a. königlichen Erlasses vom 3. April 1953 vorgesehen ist.

2. Artikel 30 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bezüglich des Ausschanks von Spirituosen und bezüglich der Schankerlaubnissteuer verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er dem Richter nicht die Möglichkeit einräumt, die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bezüglich der Aussetzung, des Aufschubs und der Bewährung anzuwenden, wenn er die Strafe verhängt, die in Artikel 25 § 1 des o.a. Gesetzes vom 28. Dezember 1983 vorgesehen ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. April 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior